

# **Innovationsschutz und Innovationsvermarktung**

**Programmdokument gemäß Punkt 3.2.3. der  
aws-Zuschussrichtlinie 2014**

**vom 01. Juli 2014**

## **Inhalt**

1.	Ziele des Programms .....	3
2.	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.	Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer .....	3
4.	Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten .....	3
4.1	Förderungsfähige Projekte .....	4
4.2	Förderungsfähige Kosten .....	5
4.3	Nicht förderungsfähige Kosten .....	5
5.	Gestaltung der Förderung .....	6
5.1	Art und Umfang der Förderung.....	6
5.2	Ausmaß der Förderung .....	6
5.2.1	Erlangung von Immaterialgüterrechten .....	6
5.2.2	Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüter-rechten .....	6
5.2.3	Einlizenzierung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten universitärer und außeruniversitärer Forschungsinstitutionen durch KMU .....	7
5.2.4	Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte .....	7
6.	Besonderheiten zum Verfahren .....	8
7.	Festlegung der Projektlaufzeit.....	8
8.	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten .....	8
9.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung.....	8
9.1	Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren).....	8
9.2	Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren).....	9
9.3	Monitoring und Evaluierungskonzept .....	9
10.	Inkrafttreten und Laufzeit des Programms .....	9

## **1. Ziele des Programms**

Generelle Zielsetzung des Programms ist die effiziente Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Schaffung, Durchsetzung, Verwertung und Überwachung ihrer geistigen Eigentumsrechte bzw. zur Stärkung und Festigung ihres Wachstums-, Innovations- und Internationalisierungspotenzials. Wirkungsverstärkende Maßnahmen (awareness) zum Thema Schutz geistiger Eigentumsrechte als auch gezielte Unterstützung durch Gewährung von Zuschüssen sollen kleine und mittlere Unternehmen vor allem bei der Internationalisierung ihrer Tätigkeiten (z.B. in Schwellenländern und/oder außereuropäischen Wachstumsmärkten wie China, Russland oder USA) im Sinne einer umfassenden Nutzung und Verwertung ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistungen unterstützen.

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Zuschussrichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352 vom 24.12.2013

## **3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

## **4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten**

Gefördert werden Projekte, die dazu beitragen, geistige Eigentumsrechte national und international zu schützen, zu vermarkten und zu verteidigen.

#### 4.1 Förderungsfähige Projekte

- a) Erlangung von Immaterialgüterrechten, Anmeldung bzw. Registrierung von Immaterialgüterrechten (wie Patente und andere Schutzrechte) insbesondere in Schwellenländern und außereuropäischen Wachstumsmärkten
- b) Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten sowie Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen diesbezüglich (z.B. Lizenzen) weltweit
- c) Identifizierung und Einlizenzierung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten öffentlicher Forschungseinrichtungen (public research organizations, PRO<sup>1</sup>) durch KMU
- d) Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte, Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen und zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte weltweit.

Zur Bewertung der Projekte und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

a) Innovation

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability, etc. (auch Scaling Up, Microisierung,...) von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights (IPR) (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patent, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Bildung von Netzwerken und Clustern

b) Wachstum/Beschäftigung:

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Internationale Orientierung (Internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestitionen,...)

c) Umweltrelevanz

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Führt das Projekt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem.

d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

---

<sup>1</sup> Der Begriff „öffentliche Forschungseinrichtung“ umfasst Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen) und andere Forschungsorganisationen, die Forschung und Entwicklung mit erheblicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen und quasi-öffentlichen Quellen (z.B. aus karitativen oder gemeinnützigen Stiftungen) betreiben.

- positive soziale & gesellschaftliche Auswirkungen (z.B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt (AGVO-Definition), Zuwanderer etc. ...)
  - Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen
- e) Unternehmen und Erfindung/Schutzrechte
- Kompetenz/Umsetzungsstärke der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers
  - Erfinderische Tätigkeit
  - Patentchancen/Schutzrechtssituation
  - Schutzzumfang
  - Reifegrad der Erfindung
  - technische Machbarkeit/Anwendbarkeit
  - Marktchancen
  - Nachweisbarkeit/Monitoring Verletzung
  - Durchsetzbarkeit Schutzrechte
  - Lokale Vertretung bzw. Verwertung

Zu einzelnen Verfahrensschritten/Maßnahmen gemäß Punkt 4.1 a) bis d) sowie für die Auswahl befugter und einschlägiger Beraterinnen / Berater kann sich die aws die Zustimmung in der Förderungsvereinbarung vorbehalten.

#### **4.2 Förderungsfähige Kosten**

- Kosten externer Beraterinnen / Berater sowie Behörden (z.B. Honorare für Patentanwältinnen / Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten etc.) im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung von Immaterialgüterrechten
- Übersetzungskosten im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Verteidigung von Immaterialgüterrechten
- Kosten zur Aufrechterhaltung eines Immaterialgüterrechts
- Kosten geeigneter externer Beraterinnen / Berater im Zusammenhang mit der Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte
- Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung (Vermarktung, Einlizenzierung bzw. Durchsetzung von Immaterialgüterrechten)

#### **4.3 Nicht förderungsfähige Kosten**

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Kosten externer Beraterinnen / Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen / Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## **5. Gestaltung der Förderung**

### **5.1 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss und / oder direkte operative bzw. veranlasste Unterstützung durch die aws. Für operative Unterstützungsmaßnahmen wird ein erfolgsabhängiges Entgelt vereinbart, das sich am typischerweise zu erwartenden Erlös und den Aufwänden orientiert.

### **5.2 Ausmaß der Förderung**

#### **5.2.1 Erlangung von Immaterialgüterrechten**

##### **5.2.1.1 Zuschuss**

Für die Erlangung von Immaterialgüterrechten (inkl. Aufrechterhaltung des Schutzrechts während des amtlichen Prüfverfahrens) insbesondere in Schwellenländern und außereuropäischen Wachstumsmärkten erfolgt die Förderung durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100%, max. jedoch EUR 18.000.

#### **5.2.2 Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten**

Die Förderung für Maßnahmen zur Vermarktung und Verwertung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten sowie zur Überwachung und Durchsetzung von Vereinbarungen diesbezüglich (z.B. Lizenzen) weltweit erfolgt durch Zuschuss und direkte operative Unterstützung.

##### **5.2.2.1 Zuschuss**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 100% der förderbaren Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung von Immaterialgüterrechten. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gewährt werden.

##### **5.2.2.2 Direkte operative Unterstützung durch die aws oder durch von der aws beauftragte Dritte**

Die aws übernimmt die aktive Vermarktung gemeinsam mit der Rechteinhaberin / dem Rechteinhaber.

Dies umfasst fallbezogen insbesondere:

- Erstellung von Verwertungsunterlagen, operative Unterstützung für die Fertigstellung von Prototypen bzw. Ermittlung von Daten, die für die Vermarktung essentiell sind
- Abstimmung, Patentverfahren und Vermarktung
- Suche nach potenziellen Lizenznehmerinnen / Lizenznehmern und
- Vorverhandlungen mit denselben
- Vertragsverhandlungen und -abschluss
- Vertragscontrolling

Die Förderbarwerte und Maximalwerte bei operativer Unterstützung werden vorab gemäß einem Meilensteinplan festgelegt.

### **5.2.3 Einlizenzierung von Innovationen bzw. Immaterialgüterrechten universitärer und außeruniversitärer Forschungsinstitutionen durch KMU**

Die Förderung für Maßnahmen zur Einlizenzierung von Immaterialgüterrechten externer Forschungspartnerinnen / Forschungspartner aus dem außeruniversitären / universitären Bereich durch KMU erfolgt durch direkte operative Unterstützung.

#### **5.2.3.1 Direkte operative Unterstützung durch die aws oder durch von der aws beauftragte Dritte**

Die aws übernimmt Aufgaben bei der Einlizenzierung von Innovationen und / oder Schutzrechten externer Forschungspartnerinnen / Forschungspartnern durch KMU. Diese umfassen fallbezogen insbesondere:

- Systematische Analyse des spezifischen Technologiebedarfs des Unternehmens
- Suche und Identifizierung geeigneter Forschungsanbieterinnen / Forschungsanbieter bzw. von ihnen entwickelten Technologien / Schutzrechten zur Deckung dieses Bedarfs
- Abstimmung und Matchmaking zwischen dem KMU und der Forschungsanbieterin / dem Forschungsanbieter
- Vorverhandlungen, Vertragsverhandlungen und -abschluss
- Vertragscontrolling

### **5.2.4 Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte**

Die Förderung für Maßnahmen zur Identifikation von Immaterialgüterrechts-Verletzungen und zur Durchsetzung bestehender Immaterialgüterrechte erfolgt durch Zuschuss und direkte operative Unterstützung.

#### **5.2.4.1 Zuschuss**

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 50% der förderbaren Kosten gem. Punkt 4.2. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt dabei EUR 100.000. Der Zuschuss kann nur in Kombination mit der direkten operativen Unterstützung durch die aws gewährt werden.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Punkt 4.1 unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen.

#### **5.2.4.2 Direkte operative Unterstützung durch die aws oder durch von der aws beauftragte Dritte**

Die aws übernimmt Aufgaben bei der Durchsetzung von intellektuellen Schutzrechten bzw. Vereinbarungen. Dies umfasst fallbezogen insbesondere:

- Beratung bezüglich der Patentierungsstrategien und Patentrechtsdurchsetzung
- Technische Beratung bezüglich einer Optimierung der Schutzrechtsstrategie
- Empfehlung von geeigneten Rechtsberaterinnen / Rechtsberatern
- Weitervermittlung von Sonderkonditionen von Dienstleisterinnen / Dienstleistern

- Laufende Evaluierung und Beobachtung von Qualität und Kosten von lokalen Dienstleisterinnen / Dienstleistern
- Evaluierung rechtlicher Risiken zur Verfahrensvorbereitung gemeinsam mit Partnerinnen / Partnern im jeweiligen Land
- Monitoringdienste und Marktrecherchen zum Aufspüren von Schutzrechtsverletzungen (auch direkt im jeweiligen Land)
- Koordinierung der Tätigkeiten von lokalen Dienstleisterinnen / Dienstleistern im jeweiligen Land (Detekteien, Patentanwältinnen / Patentanwälte, Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte) zur Sicherstellung von Beweisen
- Koordinierung von Durchsetzungsverfahren mit Rechtsberaterinnen / Rechtsberatern und Patentanwältinnen / Patentanwälten im jeweiligen Land
- Lobbying bei Behörden im jeweiligen Land
- Übersetzungen im Zuge von Beweissicherungs- und Durchsetzungsmaßnahmen

## **6. Besonderheiten zum Verfahren**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

## **7. Festlegung der Projektlaufzeit**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

## **8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin / dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

### **9.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)**

- Anzahl Förderanträge
- Anzahl geförderte Projekte (Beratungen, Patentförderungen, Vermarktungen, Durchsetzungsverfahren)
- Anzahl geförderte Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster,..)
- Veranstaltungen (Teilnehmerinnen / Teilnehmer)
- Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:
  - nach Bundesländern (bzw. detaillierten Regionalcodes)
  - nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)

## **9.2 Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)**

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Unterstützung von nachhaltiger internationaler Nutzung von Patenten) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Anzahl wirtschaftlich genutzter Patente als direkte Folge des Programms
- IP-Bewusstsein österreichischer Unternehmen
- erfolgreiche Umsetzung bzw. Verteidigung bestehender Patentrechte

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

## **9.3 Monitoring und Evaluierungskonzept**

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder der Programmdokumente abzuleiten.

## **10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.7.2014 in Kraft. Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1.7.2014 bis 30.09.2016 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 31.12.2016 möglich.

Wien, .....

Die Bundesministerin/der Bundesminister